



Interessengemeinschaft für das Maultier

Société des Amis du Mulet

Statuten der IG für das Maultier

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Statuten nicht etwas anderes ergibt.

Name, Zweck, Sitz und Haftung

Art. 1

Die "Interessengemeinschaft für das Maultier" (IGM) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Die Interessengemeinschaft bezweckt:

- a) die Förderung des Maultiers als Trag-, Reit- und Zugtier
- b) den Aufbau und die Führung einer Mulibörse
- c) die Koordination der allgemeinen Zweckinteressen der Mitglieder
- d) die Information über das Maultier
- e) die Veranstaltung vereinsinterner Anlässe

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 2

Der Verein besteht aus: Mitglieder, Gönner und Ehrenmitglieder

Art. 3

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche sich mit dem Zweck der Interessengemeinschaft identifizieren und sie zu fördern gewillt sind. Jedes Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt und hat je eine Stimme.

Art. 4

Gönner kann jeder werden, der die Interessen der IGM finanziell unterstützen möchte. Der Gönner ist weder stimm- noch wahlberechtigt und hat auch keine anderen Rechte und Pflichten.

Art. 5

Zu Ehrenmitgliedern können Personen durch die GV ernannt werden, welche sich um die Interessengemeinschaft und die Maultiere in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie sind stimm- und wahlberechtigt. Sie sind beitragsfrei.



Interessengemeinschaft für das Maultier

Société des Amis du Mulet

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den freiwilligen Austritt per Ende eines Vereinsjahres (schriftlich)
- b) Nichtbezahlen des Jahresbeitrages nach zweimaligem Mahnen
- c) den Ausschluss, wenn Mitglieder gegen die Statuten oder die Interessen der IGM verstossen. Der Ausschluss erfolgt durch die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck, die Statuten und die Interessen der IGM zu wahren, die Bestimmungen und Beschlüsse der Generalversammlung zu respektieren sowie die Mitgliederbeiträge innert 30 Tage nach Erhalt des Einzahlungsscheines zu überweisen. Mitglieder werden zur Generalversammlung, zu den Vereinsanlässen und Veranstaltungen eingeladen.

Organisation

Art. 8

Die Organe der Interessengemeinschaft sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisoren
4. die Redaktion des Mitteilungsblattes

Art. 9

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Interessengemeinschaft. In ihre Kompetenzen fallen alle Aufgaben, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeteilt sind, insbesondere:

1. die Revision der Statuten
2. die Wahl des Vorstandes
3. die Wahl der Revisoren
4. das Festsetzen der Mitgliederbeiträge
5. die Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Budgets
6. die Ernennungen von Ehrenmitgliedern
7. die Genehmigung des Jahresprogrammes der Interessengemeinschaft
8. den Ausschluss von Mitgliedern

Art. 10

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal jährlich, spätestens bis zum 15. März einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt:

- a) nach Beschluss des Vorstandes
- b) auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder

Der Ort der Generalversammlung ist zentral zu wählen



Interessengemeinschaft für das Maultier

Société des Amis du Mulet

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die vom Vorstand aufgestellte Traktandenliste mindestens 14 Tage vorher bekanntgegeben wurde. Bei ausserordentlichen Generalversammlungen gemäss *Art. 10* muss diese Frist nicht eingehalten werden.

Art. 12

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Über ihre Zulassung entscheidet die Generalversammlung nach Anhören des Antragstellers bei der Eröffnung.

Art. 13

Die Generalversammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder und Ehrenmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung vorgenommen werden. Zur Ermittlung des Mehr werden Stimmzähler gewählt, die nicht dem Vorstand angehören.

Art. 14

Der Präsident führt den Vorsitz bei allen Versammlungen. Er hat die Durchführung der Beschlüsse zu überwachen. Die Vertretung des Vereins steht dem Präsidenten oder eines von ihm ernannten Stellvertreters zu.

Art. 15

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten, welcher als solcher von der Generalversammlung gewählt wird. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Funktionen ausüben. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist gestattet.

Art. 16

Der Vorstand ist das oberste ausführende Organ des Vereins. Er hat die Interessen des Vereines allseitig wahrzunehmen. Er bereitet die Generalversammlung vor. In dringenden Fällen, sofern die Generalversammlung nicht mehr einberufen werden kann, ist er befugt, unter Vorbehalt der späteren Genehmigung der Generalversammlung die notwendigen Massnahmen zu treffen. Im Rahmen des genehmigten Budgets und des Tätigkeitsprogramms hat der Vorstand die Entscheidungskompetenz.

Art. 17

Der Sekretär erledigt die laufende Korrespondenz und ist für die Publikation von wichtigen, den Verein betreffenden Informationen im Mitteilungsblatt und auf der Homepage des Vereins besorgt.

Art. 18

Der Protokollführer erstellt die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen. Protokolle sind von der folgenden Generalversammlung bzw. Vorstandssitzung zu genehmigen.



Interessengemeinschaft für das Maultier

Société des Amis du Mulet

Der Kassier betreut das Kassawesen und das Postcheckkonto (Bankkonto), verwaltet die Vermögensanlagen und führt darüber eine Buchhaltung. Für das Postcheckkonto (Bankkonto) sind der Präsident und der Kassier einzeln unterschreibungsberechtigt. Rechnungen müssen vom Präsidenten visiert werden. Der Kassier erstellt die Jahresrechnung und das Budget. Er informiert den Präsidenten über Budgetabweichungen.

Art. 20

Der Redaktor ist für das pünktliche Erscheinen des Mitteilungsblattes verantwortlich. Er führt das Mitgliederverzeichnis und ist besorgt, dass die Mutationsmeldungen im Mitteilungsblatt erscheinen. Das Mitteilungsblatt ist das offizielle Publikationsorgan des Vereins.

Art. 21

Ein Vereinsmitglied führt den Muliladen und verwaltet das Werbe- und Informationsmaterial.

Art. 22

Den Beisitzern werden die Aufgaben vom Gesamtvorstand zugewiesen.

Art. 23

Der Archivar sammelt sämtliche Publikationen wie Ton-, Bild- und Schriftmaterial betreffend des Maultiers und führt darüber Inventar.

Art. 24

Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf. Der Präsident lädt mindestens 14 Tage im Voraus zur Vorstandssitzung ein.

Art. 25

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der gewählten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.

Art. 26

Protokolle, Buchhaltung, Belege, Korrespondenz und sonstige Akten sind mit der notwendigen Sorgfalt aufzubewahren.

Art. 27

Die Revisoren, 2 Mitglieder die nicht dem Vorstand angehören dürfen, werden für 2 Jahre gewählt.

Art. 28

Die Revisoren prüfen mindestens einmal jährlich die Rechnungsführung, die Belege, die Jahresrechnung und die Vermögenswerte des Vereins. Sie erstatten zuhanden der Generalversammlung jährlich schriftlichen Bericht und stellen ihren Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung.



Interessengemeinschaft für das Maultier

Société des Amis du Mulet

Finanzen

Art. 29

Einnahmequellen des Vereins:

1. Jahresbeiträge der Mitglieder. Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung jährlich festgesetzt und beträgt maximal Fr. 50.-
2. Dem bei einem Anlass erzielten Reingewinn
3. Dem Ertrag des Muliladens
4. Den freiwilligen, direkten Zuwendungen

Art. 30

Die Ausgaben setzen sich zusammen aus:

1. den Auslagen für die Verwaltung
2. den Auslagen für Veranstaltungen und Kurse, Gastreferenten/Kursleiter
3. einer angemessenen Entschädigung des Transports für Tiere zu Vereinsanlässen wie Messen und Ausstellungen

Für die Teilnahme an der Generalversammlung wird keine Entschädigung ausgerichtet.

Schlussbestimmungen

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen. Es müssen mindestens zwei Drittel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Auflösungsbeschluss zustimmen. Über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens entscheidet die letzte Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Eine Statutenrevision kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Die Revision bedarf der Zweidrittelsmehrheit dieser Versammlung.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 17. Februar 2007 in Wynigen revidiert und genehmigt. Sie treten sofort nach Genehmigung in Kraft.

GV IGM Wynigen, 17.02.2007

Markus Portmann
Sekretariat

Adrienne Scheurer
Protokollführerin